

Karteikarten von Alpmann Schmidt – Examenswissen kompakt, komprimiert, komplett



Wüstenbecker

Karteikarten

#### Aus dem Inhalt:

- Klagearten
- Allgemeine Sachurteilsvorausetzungen

11. Auflage 2024

ISBN: 978-3-86752-917-4 90

Sie erhalten diese Karteikarten zu einem vergünstigten Preis, wenn Sie sie zusammen mit dem Skript VwGO erwerben.



Als Bundle günstiger!



Verwaltungsrechtsweg

• Besondere Sachurteilsvoraussetzungen, insb. Klagebefugnis, Vorverfahren, Klagefrist

Vorläufiger Rechtsschutz

Rechtsmittel (Überblick)

Widerspruchsverfahren

#### Horst Wüstenbecker Rechtsanwalt und Repetitor

VwGO

11. Auflage 2024

ISBN: 978-3-86752-917-4

Verlag: Alpmann und Schmidt Juristische Lehrgänge Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Münster

Die Vervielfältigung, insbesondere das Fotokopieren der Karteikarten, ist nicht gestattet (§§ 53, 54 UrhG) und strafbar (§ 106 UrhG).

Im Fall der Zuwiderhandlung wird Strafantrag gestellt.

# PODCAST

# DIE JURA FLÜSTERER

Der Jura-Podcast von Alpmann Schmidt





### **Inhaltsverzeichnis**



Grundlagen des Verwaltungsprozesses 🗗	1–3
/erwaltungsrechtsweg	4–9
Anfechtungsklage	10-20
/erpflichtungsklage	21–26
Nlgemeine Leistungsklage	27-31
Nlgemeine Feststellungsklage	32–36
ortsetzungsfeststellungsklage	37-41
Abstrakte Normenkontrolle	42, 43
lagebefugnis	44-46
/orverfahren	47, 48
lagefrist	49–56
Nllgemeine Sachurteilsvoraussetzungen	57-61
/orläufiger Rechtsschutz – Überblick	62
/orläufiger Rechtsschutz nach § 80 I VwGO ₽	63, 64
/erfahren nach § 80 V VwGO ₽	65-68
/erfahren nach § 80a III VwGO ₽	69-73
instweilige Anordnung, § 123 I VwGO 🗗	74, 75
Rechtsmittel der VwGO – Überblick 🗗	76-78
Midorenguebovorfohron	70 04

# **Grundlagen des Verwaltungsprozesses (1)**

Verfahren



#### Gerichtsbarkeiten (Art. 95 I GG)

#### **Ordentliche** Arbeits-Gerichte gerichte § 13 GVG §§ 2 ff. ArbGG § 51 SGG bürgerliche bürgerliche öffentlich-recht-Rechtstreitig-Rechtsstreitigliche Streitigkeit keiten zwischen keiten nichtverfassungs-Tarifvertrags- Strafsachen rechtlicher Art parteien oder aus in bestimmten Tarifverträgen sozialrechtlichen

bürgerliche

u.a.

Rechtsstreitigkeiten zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer

# Sozialgerichte

# Finanzgerichte

- § 33 FGO
- öffentlich-recht
  - liche Streitigkeit
- nichtverfassungsrechtlicher Art
- legenheiten
- in bestimmten Abgabenange-
- liche Streitigkeit nichtverfassungs-

§ 40 I 1 VwGO

öffentlich-recht-

- rechtlicher Art
- keine anderweitige Zuweisung

Verwaltungs-

gerichte

## **Grundlagen des Verwaltungsprozesses (2)**



# Klage-/Verfahrensarten

Anfechtungs- klage	Verpflichtungs- klage	Fortsetzungs- feststellungs- klage	Allgemeine Leistungs- klage
§ 42   Fall 1	§ 42   Fall 2	§ 113 I 4	Tun, Dulden

**Allgemeine** Feststellungsklage

Normenkontrolle § 47 I VwGO:

**Abstrakte** 

VwGO:

VwGO:

oder Unter-

§ 43 I VwGO: Feststelluna

Feststellung d.

Aufhebung Frlass eines ab-

VwGO.

Feststellung der

lassen schlich-

Bestehen/

Unwirksamkeit von be-

ten Verwaltungshandelns

eines VA)

Nichtbestehen

Rechtsnormen

eines belastengelehnten oder unterlassenen

Rechtswidrigkeit eines erledigten VA i.S.d. § 35

VwVfG

(nicht Erlass oder Aufhebung

eines Rechtsverhältnisses

Nichtigkeit VA

stimmten untergesetzl.

den VA i.S.d. § 35 VwVfG VA i.S.d. § 35 VwVfG

### **Grundlagen des Verwaltungsprozesses (3)**



#### Zulässigkeit einer verwaltungsgerichtlichen Klage

# I. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs

- Aufdrängende Spezialzuweisung, z.B. § 126 I BBG, § 54 I BeamtStG, § 6 I UIG
- Generalklausel, § 40 I 1 VwGO

#### II. Statthafte Klage-/Antragsart

- Anfechtungs-/ Verpflichtungsklage, § 42 I VwGO
- Fortsetzungsfeststellungsklage, § 113 I 4 VwGO
- Allgemeine Leistungsklage
- Allgemeine Feststellungsklage, § 43 I VwGO
- Abstrakte Normenkontrolle, § 47 I VwGO

#### III. Besondere Sachurteilsvoraussetzungen , z.B.

- Klagebefugnis, § 42 II VwGO
- Vorverfahren, § 68 VwGO
- Klagefrist, §§ 74, 58 II VwGO
- Klagegegner, § 78 VwGO

## IV. Allgemeine Sachurteilsvoraussetzungen , z.B.

- Beteiligten-, Prozess-, Postulationsfähigkeit, §§ 61 ff. VwGO
- ordnungsgemäße Klageerhebung, §§ 55a, 55d, 81, 82 VwGO
- allgemeines Rechtsschutzbedürfnis

#### Verwaltungsrechtsweg (1)



#### Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs

- (Aufdrängende) Spezialzuweisung (nur kraft Bundesrechts möglich wg. Art. 74 I Nr. 1, Art. 72 I GG)
  - § 126 I BBG (Bundesbeamte), § 54 I BeamtStG (Landes-/Kommunalbeamte): Klagen aus dem Beamtenverhältnis, immer (+), wenn beamtenrechtliche Vorschrift streitentscheidend, z.B. auch Klagen auf Begründung des Beamtenverhältnisses, sowie für Klagen des Dienstherrn
  - § 6 I UIG: Klagen betr. Umweltinformationen auf Bundesebene (vgl. auch § 6 V UIG)
  - § 54 BAföG: öffentlich-rechtliche Streitigkeiten über Ausbildungsförderung
  - § 68 I 1 IfSG: VRW für Ansprüche aus §§ 56, 65 IfSG (z.B. wg. Coronamaßnahmen), auch für sonstige Anspruchsgrundlagen (§ 68 I 2 IfSG)
- Generalklausel, § 40 I 1 VwGO
  - öffentlich-rechtliche Streitigkeit
  - nichtverfassungsrechtlicher Art
  - keine ausdrückliche (abdrängende) Sonderzuweisung an ein anderes Gericht (auf dem Gebiet des Landesrechts auch durch Landesgesetz möglich, § 40 I 2 VwGO)
- Rechtsfolge: § 173 S. 1 VwGO i.V.m.
  - § 17 II 1 GVG: wenn VRW (+) entscheidet VG auch über rechtswegfremde Ansprüche, außer § 17 II 2 GVG: für Enteignungsentschädigung (Art. 14 III 4 GG) und Amtshaftung (Art. 34 S. 3 GG) zwingend ordentliche Gerichte
  - § 17a II GVG: wenn VRW (–) Verweisung von Amts wegen mit aufdrängender Wirkung

#### **Verwaltungsrechtsweg (2)**



#### Öffentlich-rechtliche Streitigkeit

- (+), wenn Verwaltungsträger sich **eindeutig** auf hoheitliche Befugnisse stützt
  - Hausverbot durch Verwaltungsakt, Kündigung eines Vertrages durch "Bescheid"
    - ▲ Die Frage, wie die Behörde hätte handeln müssen, ist keine Frage der Rechtsnatur der Streitigkeit, sondern der Rechtmäßigkeit der Maßnahme!
  - eindeutig öffentlich-rechtlich sind vor allem Maßnahmen der Eingriffsverwaltung (insbes. POR)
  - eindeutig **privatrechtlich** sind Streitigkeiten im Rahmen der Fiskalverwaltung und im Bereich des sog.
     Verwaltungsprivatrechts, da dort das Privatrecht vom Öffentlichen Recht nur überlagert, aber nicht verdrängt wird (str., a.A. § 40 I 1 VwGO, da bei Verwaltungsprivatrecht auch ör Normen streitentscheidend)
  - bei Leistungsverwaltung hat Behörde Wahlrecht, ob sie öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich tätig wird (anders bei Handeln durch Private oder private Gesellschaft (GmbH, AG), die grds. nur privat-rechtlich handeln können, ör nur bei Beleihung)
- Im Übrigen richtet sich die Rechtsnatur der Streitigkeit nach der Rechtsnatur des Rechtsverhältnisses, aus dem der Klageanspruch hergeleitet wird:
  - Abwehranspruch: entscheidend ist Rechtsnatur des abzuwehrenden Verwaltungshandelns
  - Leistungsanspruch: entscheidend ist Rechtsnatur der möglichen Anspruchsgrundlage
  - **Zwei-Stufen-Theorie** (z.B. Subventionen, Benutzung öffentlicher Einrichtungen):
    - -- "Ob" (z.B. Bewilligungsbescheid, Zulassungsentscheidung) = öffentlich-rechtlich
    - -- "Wie" (Abwicklung, z.B. durch Darlehen oder Mietvertrag) = privatrechtlich

#### **Verwaltungsrechtsweg (3)**



#### Öffentlich-rechtliche Streitigkeit (Fortsetzung)

- Allgemein: öffentlich-rechtliche Streitigkeit (+), wenn streitentscheidende Norm öffentlich-rechtlich
  - bei Zweifeln i.d.R. nach modifizierter Subjektstheorie (+), wenn Norm einen Verwaltungsträger gerade in seiner Eigenschaft als Träger hoheitlicher Gewalt berechtigt oder verpflichtet
  - ggf. Subordinationstheorie: öffentlich-rechtlich bei Über-/Unterordnungsverhältnis, privatrechtlich bei Gleichordnung
  - ggf. Interessentheorie: ör bei Vorschriften, die überwiegend öffentlichen Interessen dienen, Privatrecht, wenn überwiegend Individualinteressen verfolgt werden (nur bedingt brauchbar)

#### In Zweifelsfällen: Theorien kombinierbar

- Indizien
  - für Öffentliches Recht: Bescheid, Zwangsmittel, Satzung, Gebühr
  - für Privatrecht: Vertrag, AGB, Entgelt
  - Sachzusammenhang: Streitigkeit ör, wenn sie mit einem anderen eindeutig als ör einzuordnenden Verwaltungshandeln in engem Zusammenhang steht
    - -- Betrieb öffentlicher Einrichtungen i.d.R. ör aufgrund Sachzusammenhangs mit öffentlicher Daseinsvorsorge
    - -- Ehrbeeinträchtigende Äußerungen ör, wenn Sachzusammenhang mit Erfüllung öffentlicher Aufgaben
    - -- Hausverbot jedenfalls ör, wenn Zusammenhang mit hoheitlichem Handeln besteht (nach a.A. Hausverbot stets ör, da Hausrecht der Sicherung des öffentlichen Widmungszwecks dient)
- Im Zweifel handelt Verwaltungsträger öffentlich-rechtlich

#### Verwaltungsrechtsweg (4)



#### Nichtverfassungsrechtliche Streitigkeit

- Doppelte Verfassungsunmittelbarkeit: Verfassungsrechtlich sind Streitigkeiten grds. nur, wenn sie in formeller und materieller Hinsicht verfassungsrechtlichen Charakter haben, d.h.
  - Streitigkeiten zwischen Verfassungsorganen oder sonst unmittelbar am Verfassungsleben beteiligten Rechtsträgern (z.B. Parteien und Fraktionen),
  - bei deren Hauptfrage es um die Auslegung und Anwendung von Staatsverfassungsrecht geht (also nicht bei Kommunalverfassungsrecht)
  - ▲ Streitigkeiten zwischen Bürger und Staat sind grds. nichtverfassungsrechtlicher Art, auch wenn ein Verfassungsorgan daran beteiligt ist und/oder sich der Bürger auf Grundrechte beruft
- Ausnahmsweise reicht materiell-verfassungsrechtliche Streitigkeit aus, wenn das streitige Rechtsverhältnis so entscheidend vom Verfassungsrecht geprägt ist, dass andere Gesichtspunkte vollständig zurücktreten
  - Klage eines Bürgers gegen den Beschluss des Bundestages, einen Untersuchungsausschuss einzusetzen (Art. 44 Abs. 1 GG), Klage gegen den Bundestag auf Änderung eines Gesetzes (Art. 76 ff. GG)
- Klausurfall: Koalitionsvereinbarungen
  - Rechtsnatur streitig: nach h.M. verfassungsrechtliche Verträge (a.A. nur politische Vereinbarungen)
  - jedenfalls Parteien unmittelbar am Verfassungsleben beteiligt (Art. 21 GG) und enger Zusammenhang mit Staatsverfassungsrecht ⇒verfassungsrechtliche Streitigkeit (+), § 40 I 1 VwGO (-), auch Art. 19 IV 2 GG (-), gilt nur für Bürger ⇒ Ansprüche aus Koalitionsvereinbarungen nicht einklagbar

#### **Verwaltungsrechtsweg (5)**



#### Keine (abdrängende) Sonderzuweisung

#### **Besondere Verwaltungsgerichte**

- Sozialgerichte, § 51 I SGG: insbes. für Sozialversicherungsrecht, soziale Entschädigung und Sozialhilfe
- Finanzgerichte, § 33 I FGO: für bestimmte Abgabenangelegenheiten, insbes. solche die der Gesetzgebung des Bundes unterliegen und durch Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwaltet werden (nicht bei Kommunalabgaben, für die grds. die allgemeinen Verwaltungsgerichte zuständig sind)

#### Zivilgerichte

- Enteignungsentschädigung, Art. 14 III 4 GG
- Amtshaftung, Art. 34 S. 3 GG
- Aufopferung, § 40 II 1 Hs. 1 Fall 1 VwGO, auch enteignungsgleicher/enteignender Eingriff (str.)
- ör Verwahrung, § 40 II 1 Hs. 1 Fall 2 VwGO
- Schadensersatzansprüche aus Verletzung ör Pflichten (außer ör Vertrag), § 40 II 1 Hs. 1 Fall 3 Alt. 1
   VwGO, z.B. § 280 BGB analog des Bürgers gegen den Staat
  - ▲ Ausnahmen: Verwaltungsrechtsweg bei ör Vertrag (§ 40 II 1 Hs. 1 Fall 3 Alt. 2 VwGO), ausgleichspflichtige Inhaltsbestimmungen i.S.d. Art. 14 I 2 GG (§ 40 II 1 Hs. 2 VwGO), beamtenrechtliche Ansprüche (§ 40 II 2 VwGO, § 126 I BBG, § 54 I BeamtStG), Ansprüche des Staates gegen den Bürger, Ansprüche des Bürgers gegen den Staat, die nicht auf Geld gerichtet sind (z.B. FBA, Unterlassung oder Erstattung)

#### Klagebefugnis (3)



#### Fallgruppen (Fortsetzung)

#### Verpflichtungsklage eines Dritten

- auf Belastung des Adressaten: einfach-gesetzliche Vorschriften mit Anspruchsqualität (Schutznormtheorie), z.B. behördliche Ermächtigungsgrundlage, die zumindest auch dem Schutz des Dritten dient (z.B. polizeiliche Generalklausel, wenn Gefahr für Individualrechtsgüter als Schutzgut der öffentlichen Sicherheit).
- auf Begünstigung des Adressaten
  - i.d.R. (–), einfach-gesetzliche Vorschriften dienen nur dem Schutz des Adressaten (oder der Allgemeinheit), nicht aber dem Schutz Dritter,
  - Grundrechte (-), Leistungsrecht für Dritten nicht unerlässlich, da Adressat selbst klagen kann,
  - Ausnahme soweit Begünstigung des Adressaten für Dritten grundrechtsrelevant ist (z.B. Aufenthaltstitel für Ehegatten-Ausländer wegen Art. 6 I GG)

#### Vorverfahren (1)



#### **Erforderlichkeit**

- bei Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen (§ 68 I 1 u. § 68 II VwGO)
- im Beamtenrecht grds. bei allen Klagen, auch bei Leistungs-, Feststellungs- und Fortsetzungsfeststellungsklage (§ 126 II 1 BBG, § 54 II 1 BeamtStG mit Ausn. kraft Landesrechts, § 54 II 3 BeamtStG)

#### Ausnahmen

- Ausschluss kraft Gesetzes (§ 68 I 2 Hs. 1 VwGO),
  - §§ 70, 74 VwVfG, Art. 12 II BayAGVwGO, § 15 AG VwGO BW, § 63 II JustG Bln, § 8 Brem AGVwGO, § 61 II Hbg AGVwGO, § 16a AGVwGO Hess mit Anlage, § 13b AGGStrG M-V, § 80 NJG, § 110 I JustG NRW, § 8a AGVwGO LSA, §§ 8a–d ThürAGVwGO, § 54 II 3 BeamtStG i.V.m. Art. 12 I 1 Nr. 5 BayAGVwGO (fakultativ), § 93 I LBG Bln, § 105 I 1 NBG, § 103 I 1 LBG NRW
- VA einer obersten Bundesbehörde oder obersten Landesbehörde (§ 68 I 2 Nr. 1 VwGO), außer wenn ein Gesetz die Nachprüfung vorschreibt (z.B. § 126 II 2 BBG, § 54 II 2 BeamtStG mit Ausnahmen nach § 54 II 3 BeamtStG i.V.m. Landesrecht, § 6 II UIG, § 9 IV 2 IFG)
- erstmalige Beschwer durch Abhilfe- oder Widerspruchsbescheid (§ 68 I 2 Nr. 2 VwGO)
   ⇒ kein mehrfaches Widerspruchsverfahren
- bei Ausnahme Widerspruch unzulässig, 
   ⇒ unmittelbar Klage (Ausn.: Wahlrecht nach § 12 I BayAGVwGO, § 13a AGGStrG M-V)

#### Vorverfahren (2)



#### **Entbehrlichkeit**

- bei Untätigkeitsklage (§ 75 VwGO), wenn Behörde ohne zureichenden Grund in angemessener Frist (i.d.R. 3 Monate, § 75 S. 2 VwGO) nicht über Widerspruch oder Antrag auf Vornahme eines VA entschieden hat,
- wenn Zweck des Vorverfahrens anderweitig erreicht oder nicht mehr erreicht werden kann, z.B.
  - wenn der mit der Widerspruchsbehörde identische Beklagte (Beklagtenvertreter) sich bei gebundenem VA zur Sache einlässt, also (–) bei Ermessens- oder Beurteilungsspielraum oder nur hilfsweiser Einlassung, es sei denn Widerspruchsbehörde hat sich vorgerichtlich bereits festgelegt,
  - wenn angefochtener VA durch neuen VA ersetzt wird, der im Wesentlichen dieselben Sach- und Rechtsfragen betrifft,
  - wenn ein weiterer VA ergeht, der in unmittelbarem Zusammenhang mit einem bereits angefochtenen VA steht, z.B. VAe für unterschiedliche Zeitabschnitte,
  - wenn Ausgangsbehörde VA aufgrund Weisung der Widerspruchsbehörde erlassen hat.
  - ⇒ **Widerspruch zulässig**, aber nach Sinn und Zweck nicht erforderlich ("entbehrlich")
  - ▲ Wenn Widerspruch nach § 68 I 2 VwGO entfällt, ist er nicht entbehrlich, sondern ausgeschlossen (= unzulässig), außer bei Wahlrecht 🗗 47

#### Klagefrist (1)



#### Besondere Sachurteilsvoraussetzung

- bei Anfechtungsklagen (§ 74 I VwGO)
- bei Verpflichtungsklagen (§ 74 II VwGO)
- bei Leistungs- und Feststellungsklagen im Beamtenrecht, wenn Widerspruchsbescheid vorliegt (§ 74 I 1 VwGO), § 74 I 2 VwGO gilt auch im Beamtenrecht nur, wenn VA vorliegt (Wortlaut!)
  - ▲ Der Leistungs- und Feststellungs**widerspruch** ist auch im Beamtenrecht stets fristungebunden zulässig, da § 70 I VwGO einen VA voraussetzt (vgl. Wortlaut)! Für die nachfolgende beamtenrechtliche Leistungs- und Feststellungs**klage** gilt dagegen § 74 I 1 VwGO, wenn ein Widerspruchsbescheid erlassen wurde.

#### Fristlauf:

- innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides (§ 74 I 1 VwGO), s. ₺ 50 f.
- innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausgangsbescheides, wenn kein Vorverfahren stattfindet (§ 74 I 2 VwGO), s. ☐ 52
- ein Jahr ab Zustellung oder Bekanntgabe bei unterbliebener oder unrichtiger Rechtsbehelfsbelehrung (§ 58 II 1 VwGO), s. ☐ 53
- ggf. Heilung der Verfristung durch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 60 VwGO), wenn Fristversäumnis unverschuldet